

Leitlinien

Urlaub und Abwesenheit vom Dienstort

incl. »48-Stunden-Regelung«

**im Evangelischen Kirchenkreis
Steinfurt-Coesfeld-Borken**



November 2006

Das biblische Gebot der Sonntagsheiligung gilt grundsätzlich auch für Pfarrerinnen und Pfarrer. Niemand kann und darf pausenlos im Dienst sein. Abwesenheiten vom Dienort sind nach folgenden Regelungen genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig:

1. Grundsätzlich gehört »zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes« die **Erreichbarkeit**, die durch möglichst weitgehende Anwesenheit am Dienort in der Regel sicherzustellen ist (PfdG § 48,1).
2. Wenn der Dienst entsprechend organisiert bzw. organisierbar ist, kann **ein freier Tag** in der Woche genommen werden, wenn die Erreichbarkeit gewährleistet ist (PfdG § 48,2). Die Kirchenordnung denkt hier vorrangig an Not- und Sterbefälle. Die Erreichbarkeit kann durch technische Hilfsmittel (Rückruf innerhalb zumutbarer Zeit) wie auch durch Vertretung gewährleistet werden.

Der freie Tag dient – analog zum Sonntag oder als dessen Ersatz – der Wiederherstellung der geistigen und seelischen Kräfte, kann also auch als Studientag o.ä. gestaltet werden, setzt aber in der Regel eine weitgehende oder teilweise Anwesenheit am Dienort und Erreichbarkeit in Notfällen voraus.

3. **a) Ein Tag:** Möchte ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus privaten (»persönlichen«) Gründen bis zu einem Tag vom Dienort abwesend sein, genügt der Hinweis auf Satz 2. Wir unterscheiden faktisch nicht nach An- und Abwesenheit vom Dienort, hier wäre eine »Kontrolle« weder angemessen noch möglich.
- b) Zwei Tage:** Möchte ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus privaten (»persönlichen«) Gründen mehr als einen, aber nicht mehr als zwei zusammenhängende Tage vom Dienort abwesend sein, greift die »Zwei-Tage-Regelung« nach § 50,2 – auch bekannt als »**48-Stunden-Regelung**«. Die Abwesenheit muss dem Superintendenten rechtzeitig angezeigt und eine Vertretung sichergestellt werden, ohne dass die Zeit der Abwesenheit auf den Jahresurlaub angerechnet wird. Eine derartige bis zu

zweitägige »organisierte Abwesenheit« ist in Vollzeitstellen (s.u.5) bis zu 7x jährlich möglich, also insgesamt max. vierzehn Tage (§ 50,1).

Gewollt ist hier eine klare Regelung und Transparenz besonders im Gemeindepfarramt: Die Superintendentur soll informiert sein, wenn eine Pfarrstelle einmal zwei Tage lang nicht besetzt ist, damit das Prinzip der grundsätzlichen Erreichbarkeit für die Gemeindeglieder gewahrt wird.

c) Mehrere Tage: Möchte ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus privaten (»persönlichen«) Gründen mehr als zwei zusammenhängende Tage vom Dienstart abwesend sein, muss dafür Erholungsurlaub genommen werden (§ 51 und PfUV § 1, s.u.). Für Vertretung muss gesorgt sein.

4. Die Kirchenordnung hat bei der Zwei-Tage-Regelung **Funktions- und Schulpfarrstellen** offenbar nicht im Blick, da hier – im Unterschied zu Gemeindepfarrämtern – in der Regel von relativ festen Arbeits- und eben auch arbeitsfreien Zeiten ausgegangen werden kann. Die »48-Stunden-Regelung« findet demgemäß bei uns nur für Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst Anwendung.
5. Für Pfarrerinnen und Pfarrer **im eingeschränkten Dienstverhältnis** findet die »48-Stunden-Regelung« ebenfalls Anwendung, wenn die Dienstanweisung eine Sieben-Tage-Woche zugrunde legt. In hier nicht genannten Ausnahmefällen entscheidet und genehmigt der Superintendent.
6. Im Kirchenkreis wird seit 2005 ein Software-**Urlaubsprogramm** eingesetzt, mit dessen Hilfe nicht nur genehmigte Abwesenheiten auf einen Blick erfasst, sondern auch zugrunde liegende Urlaubsansprüche und Sonderregelungen berücksichtigt werden. Am Tag der Urlaubsgenehmigung erhält der/die Beantragende die Bestätigung mit dem aktuellen Stand der genommenen und zustehenden Tage (einschl. »48-Std.-Regelung«).

7. Der aus § 1 Pfarrer-Urlaubsverordnung hervorgehende **Urlaubsanspruch** von Pfarrerinnen und Pfarrern von in der Regel 41 bzw. 42 Tagen besteht **bis zum 30. September** des Folgejahres. Danach wird er auch von dem automatischen Urlaubsprogramm ersatz- und kommentarlos gestrichen. Ausnahmen sind nur aufgrund von Ereignissen und Umständen denkbar, die nicht vom Antragsteller selbst zu verantworten und gesondert mit dem Superintendenten verabredet und von ihm genehmigt worden sind.

Erreicht werden soll mit dieser relativ »harten« Regelung, dass einerseits der zustehende und in aller Regel notwendige Erholungsurlaub nach Möglichkeit auch wirklich genommen wird, ohne dass auf der anderen Seite übergroße Kontingente ausstehender Urlaubstage »vor sich her geschoben« werden können, die später durch unzumutbar lange Abwesenheitszeiten einer geordneten Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen.

Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
Superintendent Joachim Anicker – 8. November 2006

Gesetzliche Grundlagen b.w. S. 10/11

Gesetzliche Grundlagen

§ 48 Anwesenheitspflicht

- (1) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, dass Pfarrer/innen so wenig wie möglich von ihrem Dienstbereich abwesend sind.
- (2) Sie können ihren Dienst so einrichten, dass unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.

§ 49 Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

- (1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als 2 Tagen ist unter Mitteilung der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, von Gemeindepfarrer/innen auch der Superintendentin / dem Superintendenten rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) ¹Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung der Superintendentin / des Superintendenten. ²Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) Superintendent/innen haben eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als 4 Tagen dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
- (4) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von insgesamt mehr als 28 Tagen im Kalenderjahr bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (5) Für landeskirchliche Pfarrer/innen können entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung getroffen werden.

§ 50 Abwesenheit aus persönlichen Gründen

- (1) Pfarrer/innen können über die Regelung des § 48,2 hinaus aus persönlichen Gründen bis zu 2 Tage in der Kalenderwoche zu-

sammenhängend abwesend sein, jedoch nicht mehr als 14 Tage im Jahr.

- (2) Dies haben sie zusammen mit der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, Gemeindepfarrer/innen auch der Superintendentin / dem Superintendenten anzuzeigen.

§ 51 Erholungsurlaub

- (1) Pfarrer/innen haben Anspruch auf Erholungsurlaub.
Näheres wird durch gliedkirchliches Recht geregelt.
- (2) Den Urlaub erteilen die Superintendent/innen, bei Superintendent/innen sowie landeskirchlichen Pfarrer/innen das Landeskirchenamt.

Pfarrer-Urlaubsverordnung Rechtssammlung EKvW Nr. 503

§ 1 Dauer des Erholungsurlaubs

- (1) Der Erholungsurlaub der Pfarrer/innen beträgt im Kalenderjahr bis zur Vollendung des 40. Lebensjahrs **41** Kalendertage, nach Vollendung des 40. Lebensjahrs **42** Kalendertage.
- (2) Pfarrer/innen, die schwerbehindert im Sinne des § 2,2 des 9. Buches Sozialgesetzbuch sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Kalenderjahr.

§ 3 Urlaub bei Heilkuren

- (1) Für eine Heilkur, die nach dem Beihilferecht als beihilfefähig anerkannt worden ist, wird Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge bis zu 23 Kalendertagen gewährt.
- (2) Pfarrer/innen, die Inhaber einer Schulpfarrstelle sind, erhalten den Urlaub während der Schulferien.